

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1092/18

Titel

Stadtordnung und Alkoholverbot

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Welcher Definitionsrahmen liegt öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen „die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden“ zugrunde? Um welche öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen handelt es sich im gesamten Stadtgebiet im Einzelnen? Welcher Jugendbegriff liegt dem zugrunde? Ist auch der Umkreis der Kika-Figuren vom Verbot betroffen, wenn ja, wo im Einzelnen?**

§ 2 der Stadtordnung führt hinsichtlich der Begriffsbestimmung aus. Die o. g. Schutzobjekte umfassen i. S. d. § 8a Abs. 1 grundsätzlich alle im Stadtgebiet befindlichen Kinder-, Jugend- und Sozialeinrichtungen. Als schutzwürdig werden hierbei alle Anlagen, Flächen oder Einrichtungen qualifiziert, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen liegen. Hierunter fallen Schulen, Kindergärten und –krippen, Spielplätze oder einzelne Spielgeräte (beispielsweise Kinderwippen), öffentliche Fußball-, Basketball-, Volleyballplätze, Skaterbahnen sowie Sucht-, Familien-, Jugend- und Kinderberatungsstellen.

Die Qualifizierung zum Schutzobjekt unterliegt grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. Die Kika-Figuren zählen nach Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt nicht zu den Schutzobjekten.

Jugendlicher i. S. d. Verordnung ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

- 2. Am 21. Juni findet in der gesamten Innenstadt wieder die „fete de la musique“ statt. Handelt es sich hierbei um eine Veranstaltung im Sinne von § 8 (2) c)? Wird das Verbot an diesem Tag vollzogen?**

Der § 8a Abs. 1 Stadtordnung findet hier keine Anwendung (vgl. § 8 Abs. 2 Buchstabe c).

- 3. Ab wann wird das Alkoholverbot vollzogen?**

Nach Ausfertigung der Stadtordnung durch den Oberbürgermeister wurde die Änderung am 11.05.2018 veröffentlicht und trat einen Tag später in Kraft. Sowohl für die "Hundetütenmitführipflicht" als auch für die Ausweitung des "Alkoholverbots" wurde eine Übergangsfrist von vier Wochen festgelegt. Die sukzessive Beschilderung der Einrichtungen erfolgt derzeit.

- 4. Welche Kosten werden für die Beschaffung der Hinweisschilder veranschlagt bzw. fallen an und welchen Haushaltsstellen sind sie zugeordnet?**

Die Bedarfsermittlung wie auch die Kalkulation der Herstellungs-, Anschaffungs- sowie Aufstellungskosten erfolgt dezentral in den jeweiligen Fachämtern. Die mit der Beschilderung einhergehenden Kosten werden durch die Fachämter selbst verwaltet.

5. Welche Kosten wurden für Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt und welchen Haushaltsstellen sind sie zugeordnet?

Für die Erstellung der Informationsblätter wurden 179,00 € aufgewendet. Die Kosten wurden aus dem Haushalt des Bürgeramtes, UA 11.000, HHSt 57.500 gedeckt. Alle weiteren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hatten keine weiteren Kosten für die SVE zur Folge.

6. Mir wurde von Trägern der Jugendhilfe berichtet, dass Sie aufgefordert wurden, Hinweisschilder zu kaufen und an Ihre Einrichtungen zu hängen. Wer ist für die Aufhängung der Schilder sachlich und fachlich verantwortlich?

Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Rechtsgrundlage zum besonderen Alkoholkonsumverbot sieht gemäß § 27a Abs. 3 ThürOBG zwingend die Kennzeichnung der Verbotsbereiche durch Hinweisschilder vor. Die Kennzeichnungspflicht obliegt daher der Landeshauptstadt Erfurt als Ordnungsbehörde. Die Verantwortlichkeit zur Beschilderung der laut Verordnung zu schützenden Gebiete ist eine rein organisatorische Fragestellung und richtet sich nach den fachlichen Zuständigkeiten für die jeweiligen Objekte innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt (z. B. Amt 23 für städtische Gebäude, Amt 67 für Kinderspielplätze, ...).

7. Wie gestaltet sich die Aufhängung der Schilder in diesem Fall:

Das Gebäude, in dem sich eine öffentliche Einrichtung befindet, gehört nicht der Stadt (beispielsweise Familienzentrum am Anger)?

Im Falle einer – wie hier dargestellt – nicht im städtischen Eigentum befindlichen, aber vom Verbotsbereich umfassten Einrichtung gemäß § 8a Abs. 1 Stadtordnung kann eine Beschilderung nur mit Einwilligung des Gebäudeeigentümers erfolgen, da sonst von einer Besitzstörung auszugehen ist. Bei fehlender Einwilligung hat die Beschilderung im öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Da die Stadtverwaltung vom inhaltlichen Konsens mit den Trägern bezüglich des Alkoholverbots zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgeht, ist es ihr Ziel, im Dialog mit den Trägern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser

Unterschrift Amtsleiter

05.06.2018

Datum